

## § 1 Name Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Präventionswegweiser e.V. – Gemeinnütziger Verein zur Förderung der Jugendpflege und Kriminalprävention –“. Er erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister. Nach Eintragung führt er der Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Weißenburg/Bayern. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten, sofern sie Leistungen erbracht haben, eine Aufwandsentschädigung im üblichen Rahmen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## § 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Kriminalprävention von jungen Menschen. Insbesondere hat der Verein die Aufgabe, Maßnahmen zur Förderung der jungen Menschen im Landkreis WUG und ihrer Familien anzuregen, zu unterstützen und mitzugestalten. Besonders sollen die in diesem Bereich tätigen Institutionen unterstützt werden. Hierbei sollen die Lebensbereiche von Kindern, Jugendlichen und Familien berücksichtigt werden.

Langfristiges Ziel ist es, Lebensbedingungen und Lebensweisen zu stärken, die einer positiven Entwicklung förderlich sind.

Diese Zielsetzung soll insbesondere erreicht werden durch:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Aufbau eines regionalen sozialen Netzwerks
- Präventionsprojekte an örtlichen Brennpunkten
- Sammlung von finanziellen Mitteln zur Durchführung der Vereinsziele
- Umfangreiche Kooperation mit:
  - a) Personen des gesellschaftlichen Lebens
  - b) Personen und Verbänden, die das Vereinsziel verfolgen
- Anregung und Förderung der Durchführung von Maßnahmen, Projekten und die Partizipation aller Zielgruppen

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Verein zu unterstützen. Juristische Personen erwerben die Mitgliedschaft nur, wenn sie einen ständigen Vertreter benennen. Der Mitgliedsbetrag ist im ersten Beitrittsjahr anteilmäßig (jeweils 1/12 pro Monat) zu erheben.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist dies nicht zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) freiwilligen Austritt  
Hierzu bedarf es einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Jahresende.
  - b) Tod des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder sich sonst vereinschädigend verhält. Im Rahmen eines Ausschlussverfahrens ist dem Betroffenen die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer Monatsfrist mitzuteilen.
3. In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ende des Kalenderjahres.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Einberufung
  - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen.
  - b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragt.
  - c) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich, mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden. Ist dieser auch verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung den Leiter.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegende Anträge. Über folgende Vereinsangelegenheiten beschließt nur die Mitgliederversammlung:
  - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge
  - c) Genehmigung des Haushaltsplan
  - d) Satzung und Satzungsänderung
  - e) Auflösung des Vereins
  - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
  - g) Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Berichte
6. Abwahl des Vorstandes können nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn diese Anträge als Tagesordnungspunkte in der Einladung mitgeteilt sind. Zur Annahme der Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins oder vorzeitige Anträge auf Satzungsänderung auf Auflösung des Vereines oder auf vorzeitige Abwahl des Vorstandes ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und bei Abwahl der Vorstandschaft ist eine 2/3 Mehrheit notwendig sowie eine Ladungsfrist von 4 (vier) Wochen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) der / dem 1. Vorsitzenden
  - b) der / dem 2. Vorsitzenden
  - c) der / dem Schriftführer/in
  - d) der / dem Kassenwart/in
  - e) bis zu drei weiteren Beisitzern
  - f) der/dem nicht stimmberechtigten Delegierten des Beirats.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Nur diese werden beim zuständigen Registergericht eingetragen.  
  
Beide sind im Innenverhältnis gleichberechtigt. Im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende je alleine vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das in der nächsten Sitzung vorzulegen ist.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - e) die Erstellung eines Haushaltsplans jeweils für das kommende Geschäftsjahr als Grundlage für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
  - f) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mittel und des Vermögens des Vereins
  - g) die Vergabe von Honorarverträgen im Sinne der Aufgaben und Ziel des Vereins.
  - h) die Abfassung des Jahresberichts zur Vorlage in der Mitgliederversammlung; der Jahresbericht hat auch eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu enthalten.
  - i) die Erstellung eines Jahresarbeitsprogramms in Benehmen mit dem Beirat. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und sie ändern. Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen.
  - j) Aufträge an Expertengruppen weitergeben.
5. Der Vorstand ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

## **§ 9 Die Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder i.S.d. § 8 Nr.1 a) bis d) werden einzeln, die Beisitzer werden gemeinsam gewählt und können nach Ablauf der Amtsperiode wiedergewählt werden. Die Wahl erfolgt durch geheime

Abstimmung, falls kein Antrag auf offene Wahl gestellt und einstimmig beschlossen wird. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Der Delegierte des Beirates ist nicht stimmberechtigt. Er hat beratende Funktion.

2. Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand sind:
  - Vereinsmitgliedschaft
  - Volljährigkeit
3. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, oder ist es auf längere Zeit verhindert, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied in dieses Amt. Diese Berufung bedarf der Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Mitglieder, auch Vorstandsmitglieder können mit der Durchführung von Projekten gegen eine angemessene Vergütung beauftragt werden. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
7. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

### **§ 11 Beirat**

1. Der Beirat erlässt Empfehlungen für die Umsetzung der Vereinsziele und vertritt den Gedanken der Prävention mit nach außen. Er berät den Vorstand bei dessen Aufgabe.
2. Dem Beirat sollen insbesondere
  - ein Vertreter des Kreisjugendamtes Weißenburg-Gunzenhausen
  - ein Vertreter der Polizeiinspektionen im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
  - ein Vertreter des Amtsgerichts Weißenburg
  - ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes Weißenburg
  - ein Vertreter des Kreisjugendrings Weißenburg

- drei Vertretern freier Träger im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, die in der Prävention für junge Menschen und deren Familien oder in der berufsbezogenen Jugendhilfe tätig sind angehören.
- 3. Der Beirat kann darüber hinaus durch einfache Mehrheit die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Beirat beschließen. Er wählt beim ersten Zusammentreffen mit einfacher Mehrheit aus dessen Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, delegiert einen Vertreter in den Vorstand und regelt das weitere in einer Geschäftsordnung.
- 4. Der Beirat tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen.

#### **§ 12 Mittel des Vereins**

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder, erwirtschaftete Erträge aus der satzungsgemäßen Tätigkeit und durch Zuwendungen von dritter Seite.

#### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienen Mitglieder (§ 41 BGB) aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreisjugendring Weißenburg für Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung.

Ein Auflösungsbeschluss bedarf vor seiner Ausführung der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

#### **§ 14 Schlussbestimmung.**

Die Satzung wurde am 02.03.2005 von der Gründungsversammlung des Präventionswegweiser e.V. – Gemeinnütziger Verein zur Förderung der Jugendpflege und Kriminalprävention – angenommen und am 15.4.2013 geändert.

Weißenburg, 15.4.2013

Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Weißenburg unter der Vereinsregister Nr.: VR 30766 und als gemeinnützig anerkannt.